

Reisekostenregelung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

ab dem 01.01.2017

Ärzte und Psychotherapeuten, die im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Reisen außerhalb Hamburgs durchführen, erhalten Reisekostenerstattungen gemäß den nachstehenden Regelungen.

Für die Teilnahme an Sitzungen innerhalb Hamburgs werden keine Reisekosten erstattet.

1. Tagegeld

Es wird ein Tagegeld in Höhe des nach den Einkommenssteuerrichtlinien höchstzulässigen Tagespauschbetrages ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort von € 24,00 gezahlt.

2. Übernachtungsgeld

Es wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des nach den Einkommenssteuerrichtlinien höchstzulässigen Pauschbetrages von € 20,00 gezahlt.

Dies entfällt, wenn die Übernachtung im Schlafwagen erfolgt oder eine durch die KVH kostenlos zur Verfügung gestellte Übernachtungsmöglichkeit genutzt wird.

Anstelle des Übernachtungsgeldes können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden.

3. Fahrtkosten

Es werden erstattet:

- Fahrten mit der Bahn 1. Klasse einschließlich Benutzung des Schlafwagens
- bei Benutzung des Flugzeugs die Kosten der Economy-Klasse
- bei Benutzung des eigenen PKW, die den Ärzten und Psychotherapeuten freigestellt ist, eine Entschädigung von € 0,60 je Kilometer

4. Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten für die An- und Abreise sowie Parkgebühren werden gegen Nachweis erstattet. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Belege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten zu versichern.

5. Auslandsreisen

Für Auslandsreisen werden neben den Fahrtkosten die nach den Einkommensteuerrichtlinien zulässigen Tage- und Übernachtungsgelder gezahlt.

Anstelle des Übernachtungsgeldes können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden.

Für Auslandsreisen darf auch der PKW benutzt werden, mit der Maßgabe, dass

- von der Bundesgrenze ab höchstens eine Fahrtstrecke bis zu 500 km (einfache Fahrt) entschädigt wird und
 - Tage und Übernachtungsgelder, die durch die Benutzung des PKW für eine darüber hinaus gehende Fahrtstrecke veranlasst werden, nicht gezahlt werden.
-